## Anzeige nach § 13 bzw. § 28

des Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz)

☐ Anmeldung ☐ Wechsel der Haftpflichtver	Wohnungswechsel des Halters sicherung Tod oder Abgabe des Hundes
1. Angaben zur Person	
Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum, -ort, (Gemeinde, Landkreis, Land)	
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ)	
tagsüber erreichbar unter TelNr.	
2. Angaben zum Hund	
Zucht- oder Rufname	
Rasse, ggf. Kreuzung mit	
Schulterhöhe	☐ bis 25 cm ☐ 26 bis 45 cm ☐ ab 46 cm
Geschlecht	
Wurftag/Alter	Gestorben oder abgegeben am
Beginn der Hundehaltung	
Chip-Nr.	
Haftpflichtversicherung (Versicherer und VersNr.)	
Steuer-Nr.	
Name und Anschrift des neuen Halters*	* Bei Abgabe eines gefährlichen Hundes im Sinne des Hundegesetzes oder eines
	von der Erlaubnispflicht freigestellten Hundes

Datum, Unterschrift des Halters

Diese Anzeige beinhaltet die Anmeldung nach dem Hundesteuergesetz; Ihre Angaben werden dem für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Finanzamt übermittelt.

Außerdem werden die Daten in einem zentralen Hunderegister erfasst.

Die Anzeige nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 des Hundegesetzes ist unverzüglich nach Beginn der Hundehaltung, Änderung des Wohnsitzes, Wechsel der Haftpflichtversicherung oder Abgabe bzw. Tod des Hundes zu erstatten.

Wird bereits am 01.04.2006 ein Hund gehalten, ist die Anzeige bis spätestens 31.12.2006 vorzunehmen.

Für die Anmeldung von Rottweilern oder Rottweilermischlingen gilt diese Frist nicht.\*

Es ist für **jeden** Hund eine Anmeldung abzugeben, unabhängig davon, ob der Hund bereits zur Hundesteuer angemeldet wurde, ein Hundesteuererlass vorliegt oder dessen Haltung schon einem Verbraucherschutzamt bekannt ist.

Die Anzeige ist grundsätzlich vom Hundehalter persönlich zu erstatten. Übernimmt ein anderer diese Aufgabe, hat dieser seinen Personalausweis oder Pass, eine schriftliche Vollmacht des Hundehalters und dessen Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung vorzulegen.

Bei der Abgabe der Anzeige sind mitzubringen/vorzulegen:

- Personalausweis des Hundehalters bzw. Pass mit Meldebestätigung (bei Bevollmächtigten: siehe oben)
- Beleg über Chipkennzeichnung des Hundes (Kennzeichnung ab Alter von 6 Monaten erforderlich)
- Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 1 Million EUR ohne bzw. mit höchstens 500 EUR Selbstbeteiligung)
- Die Anzeigen nach dem Hundegesetz sind gebührenpflichtig (außer Abmeldung wegen Wegzug aus Hamburg, Halterwechsel oder Tod des Hundes). Die Gebühr ist bei der Anzeige sofort zu entrichten. Wird ein Bescheid über Steuererlass vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr.

Anzeigen, die unvollständig ausgefüllt wurden oder bei deren Abgabe die vorgenannten Unterlagen nicht vorhanden sind, können nicht bearbeitet werden.

Solange die Gebühr nicht gezahlt wurde, gilt die Anzeige als nicht vorgenommen.

Der Hund, dessen Haltung angezeigt werden soll, ist nicht mitzubringen.

Wer den Anzeigepflichten nicht oder verspätet nachkommt, handelt ordnungswidrig. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer wider besseren Wissens behauptet, dass ein bestimmter Hund nicht zu den gefährlichen Hunden im Sinne des Hundegesetzes gehört.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Hundegesetzes können mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden.

\* Die Haltung ist unverzüglich nach dem 01.04.2006 anzuzeigen. Besteht noch keine Haftpflichtversicherung oder Chipkennzeichnung, sind diese Angaben nachzureichen; die Behörde setzt dafür Fristen. Diese Anmeldungen für Rottweiter und Rottweilermischlinge können nur in den Verbraucherschutzämtern vorgenommen werden.

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier: https://www.hamburg.de/bezirke/datenschutz.

Eingangsstempel der Behörde/ des Bevollmächtigten

## Vfg.

- 1. Unterlagen prüfen
- 2. Gebühr erheben
- 3. Bescheinigung über Anzeige erteilen
- 4. Weiterleitung an zuständiges VS
- 5. Erfassung im Hunderegister
- 6. Z.d.A.